

§ 1 StAErmPV (Bayern) — Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Ermittlungspersonen-Verordnung Staatsanwaltschaft

Landesrecht Bayern

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die – männlichen und weiblichen – Angehörigen folgender Beamten- und Tarifgruppenbeschäftigten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft:

1. bei der Bundesfinanzverwaltung

a) Prüfungsdienst

Oberregierungsräte

Regierungsobererräte

Regierungsräte

Zolloberamtsräte

Zollamtsräte

Zollamt männer

Zolloberinspektoren

Zollinspektoren

Zollbetriebsinspektoren

Zollhauptsekretäre

Zollobersekretäre

Zollsekretäre,

b) Kontrolleinheiten der Hauptzollämter

Regierungsdirektoren

Oberregierungsräte

Regierungsobererräte

Regierungsräte

Zolloberamtsräte

Regierungsoberamtsräte

Zollamtsräte

Regierungsamtsräte

Zollamt männer

Regierungsamt männer

Zolloberinspektoren

Regierungsoberinspektoren

Zollinspektoren

Regierungsinspektoren

Zollbetriebsinspektoren

Zollschiffsbetriebsinspektoren

Zollamtsinspektoren
Regierungsamtsinspektoren
Zollschiffsamtsinspektoren
Zollhauptsekretäre
Regierungshauptsekretäre
Zollschiffshauptsekretäre
Zollobersekretäre
Regierungsobersekretäre
Zollschiffsobersekretäre
Zollsekretäre
Regierungssekretäre
Zollschiffssekretäre,

c) Grenzabfertigungsdienst

Regierungsdirektoren
Oberregierungsräte
Regierungsoberräte
Regierungsräte
Zolloberamtsräte
Zollamtsräte
Zollamtänner
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollbetriebsinspektoren
Zollamtsinspektoren
Zollhauptsekretäre
Zollobersekretäre
Zollsekretäre,

2. bei der Forst- und Jagdverwaltung des Bundes (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst –)

Forstoberamtsräte
Forstamtsräte
Forstamtänner
Forstoberinspektoren
Forstinspektoren
Forstamtsinspektoren
Forsthauptsekretäre
Forstobersekretäre

Forstsekretäre

Forstassistenten

– als Forstbetriebsbedienstete im Außendienst

– sowie andere Bedienstete der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst – die, ohne Beamte zu sein, über eine qualifizierte forstfachliche Ausbildung verfügen und die Aufgaben einer der vorgenannten Beamtengruppen wahrnehmen,

3. bei bayerischen Behörden

a) bei der Polizei

aa) Kriminalpolizei

Leitende Kriminaldirektoren

Kriminaldirektoren

Kriminaloberräte

Kriminalräte

Erste Kriminalhauptkommissare

Kriminalhauptkommissare

Kriminaloberkommissare

Kriminalkommissare

Kriminalhauptmeister

Kriminalobermeister

Kriminalmeister,

bb) Uniformierte Polizei

Leitende Polizeidirektoren

Polizeidirektoren

Polizeioberräte

Polizeiräte

Erste Polizeihauptkommissare

Polizeihauptkommissare

Polizeioberkommissare

Polizeikommissare

Polizeihauptmeister

Polizeiobermeister

Polizeimeister,

b) bei den Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts

aa) Forst- und Jagdverwaltung

Forsträte

Forstamtsräte

Forstamtmänner

Forstoberinspektoren

Forstinspektoren

Forsthauptsekretäre

Forstobersekretäre

Forstsekretäre

als Forstvollzugsbeamte im Außendienst,

bb) Fischereiverwaltung

Regierungsdirektoren

Landwirtschaftsdirektoren

Oberregierungsräte

Landwirtschaftsoberräte

Regierungsräte

Landwirtschaftsräte

Regierungsamtsräte

Landwirtschaftsamtsräte

Regierungsamtmänner

Landwirtschaftsamtmänner

Regierungsoberinspektoren

Landwirtschaftsoberinspektoren

Regierungsinspektoren

Landwirtschaftsinspektoren

als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst,

c) bei den Bergämtern der Regierungen

Leitende Bergdirektoren

Bergdirektoren

Bergoberräte

Bergräte

Technische Amtsräte

Technische Amtsmänner

Technische Oberinspektoren.

Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Land als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten oder Tarifbeschäftigten, soweit diese berechtigt sind, im Freistaat Bayern polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

[Amtl. Anm.:] Sofern sie nicht eine selbständige Dienststelle leiten.

[Amtl. Anm.:] Sofern sie ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben und mindestens zwei Jahre in einer in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppe tätig gewesen sind.

[Amtl. Anm.:] Sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

[Amtl. Anm.:] Sofern sie ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben und mindestens zwei Jahre in der entsprechenden Angestelltengruppe tätig gewesen sind oder das 21. Lebensjahr vollendet haben und ohne abgeschlossene Laufbahnprüfung mindestens vier Jahre in der entsprechenden Angestelltengruppe tätig gewesen sind.

[Amtl. Anm.:] Sofern sie nicht in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind.

Zitiervorschlag: § 1 StAErmPV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StAErmPV/1>